



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

**GESUNDHEITSAMT**  
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen  
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405  
Berliner Straße 60  
Telefon +49 (0) 69 8065-2111  
Telefax +49 (0) 69 8065-2129  
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 07. Mai 2020 zuletzt geändert durch Artikel 3 der 20. Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 19.10.2020 (GVBl. S. 726 ff.) ergeht folgende

## **Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main**

**1. In der am 17.10.2020 amtlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main wird Ziffer 8 wie folgt ergänzt:**

**Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 CoKoBeV darf mit maximal 100 Zuschauern durchgeführt werden.**

**2. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.**

### I. Begründung

Die Begrenzung der Zuschauerzahl bei Veranstaltungen des Profi- und Spitzensports auf 100 Personen stellt ein geeignetes Mittel dar, um die Infektionsgefahr in Zeiten einer verschärften Infektionslage zu reduzieren.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Zuschauer treten bei Sportveranstaltungen regelmäßig in Gruppen auf, wodurch ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung besteht. In emotional aufgeladenen Situationen, wie sie beim mitfiebern entstehen, steigt die Gefahr, dass erforderliche Abstände zu ebenfalls anwesenden Personen nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt eingehalten werden. Insofern erfolgt die Begrenzung der Zuschauerzahl wegen der Schwierigkeit der Einhaltung des Mindestabstandes und der Tatsache, dass viele fremde Menschen hier aufeinandertreffen, allein durch die Begegnungen auf den Wegen zu und von der

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Straße 60  
63065 Offenbach am Main

**Sprechzeiten:**  
Mo., Di., u. Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 10:00 – 12:00 u. von 15:00 – 18:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58

SWIFT/BIC: HELADE1OFF

Bus und Bahn: Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

Sportstätte nach Hause, was zu einem erhöhten Infektionsrisiko führt. Zudem muss die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten gewahrt bleiben, die naturgemäß schwieriger wird, je mehr Menschen zusammenkommen.

Im Breitensport sind Zuschauer generell ausgeschlossen. Auch hier gilt, dass viele fremde Menschen hier aufeinandertreffen, was zu einem erhöhten Infektionsrisiko führt – allein durch die Begegnungen auf den Wegen zu und von der Sportstätte nach Hause. Dazu kommt, dass im Breitensport das gesellige Beisammensein und Treffen von Bekannten noch mehr im Fokus steht. Deswegen gilt es hier eine Vermengung von Personen, die sich nach Ziffer II. 3 der Allgemeinverfügung im öffentlichen Raum nicht treffen dürfen, entgegenzuwirken ist.

In geschlossenen Räumen ist darüber hinaus insbesondere zu berücksichtigen, dass in Folge der sportlichen Betätigung vermehrt Tröpfchen- und Aerosolbildung entstehenden, demzufolge ergibt sich daraus ein erhöhtes Infektionsrisiko, welches es zum Schutze der Zuschauer zu unterbinden gilt.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Bornhofen  
Amtsarzt

Hinweis:

Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.